

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 268.

Mittwoch den 24. September.

1856.

Bekanntmachung.

Für die von den hiesigen katholischen Glaubensgenossen auf das Jahr 1856 zu entrichtende Kirchenanlage ist der 1. November d. J. zum Zahlungstermine festgesetzt worden. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß der Theilnehmenden bringen, bemerken wir, daß diese Abgabe bei der hiesigen Stadtsteuer-Einnahme zu entrichten ist.
Leipzig, den 18. September 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den 29. September und endet mit dem 18. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöchnerwoche und in der Woche nach der Jahwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkauflocalies wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen alhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionseschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1857 erlassene Reg. Leipzig, den 14. Juli 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Bürger.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche von den die hiesigen Messen besuchenden Fremden wegen ihrer Miethen zu dem Stadtschulden-Tilgungsfonds allhier zu entrichten sind, haben dieselben für den bevorstehenden Michaelis-Termin bis spätestens Mittwoch den 1. October c. s. an die im Rathhause 2 Treppen hoch befindliche Einnahme, und zwar in demselben Verhältnisse, wie in den vorhergegangenen Hauptmessen abzuführen.
Leipzig, den 22. September 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer und resp. deren Stellvertreter werden hierdurch erinnert, die sowohl wegen einheimischer, als auch wegen Messvermietungen vorgezeichneten Miethveränderungs-Anzeigen für den Termin Michaelis laufenden Jahres, oder dasern dergleichen Vermietungen seit Ostern nicht vorgefallen sind, die diesfalls erforderlichen Besatzeine bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt an die Einnahme des hiesigen Stadtschulden-Tilgungsfonds im Rathhause 2 Treppen hoch abzugeben.
Leipzig, den 22. September 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.